

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Neubau der Ortsumgehung Rüdilsbronn im Zuge der Staatsstraße 2253 (Markt Bibart) Bundesstraße 8 – Bad Windsheim (Abschnitt 140, Station 1,778 bis Abschnitt 160, Station 2,163) im Gebiet der Stadt Bad Windsheim

Ansbach, den 05.10.2016

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	7
3.4 Denkmalpflege.....	9
3.5 Landwirtschaft.....	10
3.6 Sonstige Nebenbestimmungen	10
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	12
6. Entscheidung über Einwendungen.....	13
7. Entscheidungsvorbehalt.....	13
8. Kosten	13
B. Sachverhalt	13
C. Entscheidungsgründe	15
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
1.3 Verfahren zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit	16
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	17
2.1 Ermessensentscheidung.....	17
2.2 Planrechtfertigung.....	17
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme	17
2.2.2 Planungsziel	18
2.3 Öffentliche Belange.....	19
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	19
2.3.2 Planungsvarianten	19
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	20
2.3.4 Immissionsschutz.....	21
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	24
2.3.5.1 Verbote	24
2.3.5.1.1 Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz.....	24
2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz.....	26
2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung	33
2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	33
2.3.5.3.1 Eingriffsregelung.....	33
2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	34
2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	35
2.3.6 Gewässerschutz	37
2.3.6.1 Grundwasser- und Bodenschutz/ Altlasten	37
2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	37
2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	39
2.3.8 Denkmalschutz	42
2.3.9 Gemeindliche Belange	42
2.3.10 Träger von Versorgungsleitungen	43
2.4 Private Belange eines einzelnen Einwenders.....	43
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	44
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	45
3. Kostenentscheidung	45
D. Rechtsbehelfsbelehrung	45
E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	45

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RLW-99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Rüdisbronn im Zuge der Staatsstraße 2253 (Markt Bibart) Bundesstraße 8 - Bad Windsheim (Abschnitt 140, Station 1,778 bis Abschnitt 160, Station 2,163) im Gebiet der Stadt Bad Windsheim**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Rüdisbronn im Zuge der Staatsstraße 2253 (Markt Bibart) Bundesstraße 8 – Bad Windsheim (Abschnitt 140, Station 1,778 bis Abschnitt 160, Station 2,163) im Gebiet der Stadt Bad Windsheim wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 29.08.2014 mit Anlage 1 „Schalltechnische Berechnung nach RLS-90“, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
2 T	Übersichtskarte vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016 (nachrichtlich)	1:25.000
3 T	Übersichtslageplan vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016 (nachrichtlich)	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan vom 29.08.2014 (nachrichtlich)	1:2.500/250
5 Blatt 1 T	Lageplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+787,93 vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
5 Blatt 2 T	Lageplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+787,93 vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6 Blatt 1	Höhenplan St 2253 vom 29.08.2014	1:1.000/100
6 Blatt 2 T	Höhenplan St 2253 vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000/100
6 Blatt 3 T	Höhenplan Anschlüsse vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000/100
8 Blatt 1 T	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
8 Blatt 2 T	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
9.1 T	Maßnahmenübersichtsplan (inklusive A/E-Berechnung) vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:5.000
9.2 Blatt 1 T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
9.2 Blatt 2 T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
9.2 Blatt 3 T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
9.2 Blatt 4 T	Legende zu den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
9.2 Blatt 5 T	Legende zu den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
9.3 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
9.4 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
10 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
10.1 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 – Bau-km 1+787,93 vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
10.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 – Bau-km 1+787,93 vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:1.000
11 T	Regelungsverzeichnis vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
12 T	Widmung/ Umstufung/ Einziehung vom	1:5.000

Anlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
14	Regelquerschnitt vom 29.08.2014	1:50
18 T	Wassertechnische Untersuchungen vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
18.2 Blatt 1	Bauwerksplan RRB 1 vom 29.08.2014	1:50/100/250 /25.000
18.2 Blatt 2	Bauwerksplan RRB 2 vom 29.08.2014	1:50/100/250 /25.000
18.2 Blatt 3 T	Bauwerksplan RRB 3 vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:50/100/250 /25.000
19.1.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Textteil mit Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	
19.1.2 T	Bestands- und Konfliktplan vom 29.08.2014, geändert mit Tektur vom 20.07.2016	1:5.000

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.1.1 Der Telekom Deutschland GmbH, Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Süd, PTI 13 Nürnberg, Meinhardswindener Straße 4a, 91522 Ansbach, mindestens drei Monate vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungspläne, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Dabei sind auch die vorgesehenen Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Auf dem Grundstück Fl.- Nr. 461 Gemarkung Rüdisonn befindet sich die „Altdeponie Rüdisonn“. Im Zuge des Baus der Ortsumgehung Rüdisonn ist die nur teilweise Entfernung der Altlast, soweit für den Straßenbau erforderlich, notwendig. Das Aushubmaterial ist nach den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu analysieren und fachgerecht zu entsorgen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der naturschutzfachlichen Kompensations-, Schutz- und Gestal-

tungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie ist vor Maßnahmenbeginn dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu benennen.

Der ökologischen Baubegleitung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung eines Bauzeitenplans für sämtliche Eingriffe und konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie für CEF-Maßnahmen;
- Einweisung der ausführenden Baufirmen;
- Kennzeichnung und Sicherung von hochwertigen Lebensräumen (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, vor Beginn der Kompensationsmaßnahmen und des Eingriffs mittels eines Bauzauns;
- Abstimmung der Baueinrichtungsflächen;
- Abstimmung der Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können;
- regelmäßige Kontrolle der Bauarbeiten während der Bauphase des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen bezüglich der naturschutzfachlichen Inhalte;
- Führung eines Protokolls über die örtlichen Einsätze, das jeweils unaufgefordert dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim zuzuleiten ist;
- Anzeige des Beginns der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor Beginn der Durchführung beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.

- 3.3.2 Für die CEF-Maßnahmen V1 (Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns von Bau-km 0+000 – 0+600 beiderseits der Trasse während der Amphibienhauptwanderzeiten) und V4 (Installation von Überflughilfen für Fledermäuse von Bau-km 0+900 – 1+100) sind entsprechende Funktionskontrollen vorzusehen. Die Ausgestaltung dieser Funktionskontrollen ist schriftlich vom Vorhabensträger zu erarbeiten und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sowohl der höheren Naturschutzbehörde, als auch der Planfeststellungsbehörde ist jeweils nach Abschluss der Amphibienwanderzeit eine zusammenfassende Dokumentation der Fangergebnisse zu übersenden.
- 3.3.3 Die CEF-Maßnahmen sind so rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen, dass deren Wirksamkeit bis zu diesem Zeitpunkt gewährleistet ist.
- 3.3.4 Die Fertigstellung der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde sowie dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.5 Die Maßnahmen A3 und A4 sind unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke, spätestens jedoch zu Beginn der Baumaßnahme zu realisieren.
- 3.3.6 Die Maßnahme A1 (Ersatzlaichgewässer) ist unmittelbar nach Verfügbarkeit des Grundstückes anzulegen. Das neue Ersatzlaichgewässer muss bis zum Baubeginn funktionsfähig sein.

- 3.3.7 Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, ist auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen zu verzichten, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.3.8 Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) enthaltenen Maßgaben dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- 3.3.9 Für die Anlage des Ersatzlaichgewässers auf einer Teilfläche der Fl.- Nr. 447 Gemarkung Rüdisonn (Maßnahme A 1) hat der Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn der höheren Naturschutzbehörde eine detaillierte Planung vorzulegen. Insbesondere ist die Ausgestaltung des „Laichgefängnisses“ darzustellen. Hierzu sind folgende Unterlagen zu erarbeiten und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen:
- *Detaildarstellung des Gewässers mit Planunterlagen und Schnitten*
 - *Darstellung und Beschreibung der geplanten Zwangsablaichung („Laichgefängnis“).*
- 3.3.10 Der Vorhabensträger hat innerhalb eines Zeitraums von 5, 10 und 15 Jahren nach Baufertigstellung einen Fachgutachter zu beauftragen, welcher über den Zustand des Ersatzlaichgewässers sowie die Entwicklung der lokalen Amphibienpopulation im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation Auskunft gibt. In diesem Gutachten sind insbesondere folgende Punkte darzulegen:
- *Erfolg der durchgeführten Zwangsablaichung und Beurteilung der Reproduktion im Ersatzlaichgewässer;*
 - *gegebenenfalls erforderliche Optimierungsmaßnahmen bezüglich der Ausgestaltung des „Laichgefängnisses“ sowie der Umsiedlung der Tiere;*
 - *Entwicklung und Stabilität der lokalen Amphibienpopulation im Planbereich;*
 - *erforderliche Verbesserungsmaßnahmen am und im Umfeld des Gewässers;*
 - *die Untersuchungsergebnisse (einschließlich der gutachterlichen Bewertung) sind jeweils im Dezember des 5, 10 und 15 Jahres nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.*
- 3.3.11 Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellten flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der eingeführten Bögen zu melden.
- 3.4 Denkmalpflege**
- 3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.4.2 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. – bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen – die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.
- 3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgra-

bung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Eine Anbindung ist auch während der Bauzeit (weitestgehend) sicherzustellen. Gegebenenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.2 Berührte Drainageanlagen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und gegebenenfalls dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten. Falls durch die Baumaßnahme notwendig geworden, sind die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.
- 3.5.3 Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen bzw. Wege einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustands zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern vor Baubeginn zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

Die bauausführenden Firmen für die Straßenbaumaßnahme sind darauf hinzuweisen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich eine Einweisung bei den Stadtwerken Bad Windsheim, Vorm Rothenburger Tor 2, 91438 Bad Windsheim einzuholen ist. Die Einweisung ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich bei den Stadtwerken Bad Windsheim zu beantragen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Kaibachs, des Heßlerbachs (jeweils Gewässer III. Ordnung) und des aus den Planunterlagen ersichtlichen namenlosen Grabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus drei Einleitungsbauwerken.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flur-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Benutztes Gewässer
E1	Rüdisbronn	410/0	4.386.622	5.492.503	Kaibach
E2	Rüdisbronn	534/0	4.386.511	5.493.267	namenloser Graben
E3	Rüdisbronn	643/0	4.386.335	5.493.821	Heßlerbach

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der erlaubten Einleitungen von Regenwasser aus den Regenklär- und Regenrückhaltebecken „RRB 1 – RRB 3“

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	ab
E1	22	Inbetriebnahme
E2	13	Inbetriebnahme
E3	10	Inbetriebnahme

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

4.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.3.3.2 Eigenüberwachung

Art, Umfang und Häufigkeit der vorzunehmenden Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen sowie Vorlageberichte sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

4.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Vorhabensträger muss eine Dienstanweisung sowie für jede Anlage (z. B. Regenrückhaltebecken) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind bei der Straßenmeisterei Uffenheim oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach jeweils (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Inhalte der Dienstanweisung sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

4.3.4 Bestandspläne

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zwei Fertigungen und dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

4.3.5.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

4.3.5.2 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vervollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen.

4.3.6 Gewässerunterhaltung

Der Straßenbaulastträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Straßenbaulastträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T) und dem entsprechenden Lageplan (Unterlagen 5/1 T und 5/2 T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügungen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Entscheidungsvorbehalt

Werden bei dem unter Ziffer 3.3.10 angeordneten Monitoring Defizite bezüglich der Funktion des Ersatzlaichgewässers festgestellt, hat der Vorhabensträger unverzüglich geeignete Vorschläge zu möglichen Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten und mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidung über die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zur Sicherung der betroffenen Amphibienpopulation vor. Der Vorhabensträger hat ihr zur Vorbereitung dieser Entscheidung rechtzeitig geeignete Planunterlagen vorzulegen.

8. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung Rüdlsbrunn mit Verlegung der St 2253 (Abschnitt 140, Station 1,778 bis Abschnitt 160, Station 2,163). Daneben umfasst das Vorhaben die Südanbindung von Rüdlsbrunn, sowie die Erschließung des westlich der St 2253 gelegenen Aussiedlerhofes, die Verlegung der Kreisstraße NEA 6 mit Anbindung an die Ortsumgehung, den Bau eines Rad- und Gehweges parallel zur St 2253 und die Errichtung notwendiger, parallel zur St 2253 verlaufender Wirtschaftswege. Die Ortsumgehung verläuft im Gebiet der Stadt Bad Windsheim im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 1.788 m.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.08.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach für den Neubau der Ortsumgehung Rüdlsbrunn mit Verlegung der St 2253 das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.01.2015 bis 18.02.2015 bei der Stadt Bad Windsheim nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Bad Windsheim oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 04.03.2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Bad Windsheim
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a. d. Aisch
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayernwerk AG
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Nürnberg
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
- Main – Donau Netzgesellschaft
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Sachgebiet 24 der Regierung (höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 50 der Regierung (technischer Umweltschutz)
- Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde)
- Stadtwerke Bad Windsheim
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger schriftlich.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 27.01.2016 in Rüdilsbronn erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die einzelne Privateinwenderin wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Mit Schreiben vom 20.07.2016 hat der Vorhabensträger bei der Planfeststellungsbehörde Tekturunterlagen eingereicht, die schwerpunktmäßig eine Anpassung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen beinhalten. Zudem sieht die Planänderung vor, die vorhandene St 2253 nördlich von Rüdilsbronn zu einem Wirtschaftsweg mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m zurück zu bauen, wodurch eine zusätzliche Flächenentsiegelung entsteht. Die Wegeführung im Bereich des Anschlusses an die Kreisstraße NEA 6 kann deshalb optimiert und erheblich flächensparender gestaltet werden. Im Vergleich zur Ursprungsplanung reduzieren sich die bituminös befestigten Flächen durch den Rückbau um ca. 800 m² und der bauliche Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen um ca. 2.200 m². Durch die Optimierung der Wegeführung im Anschlussbereich entfällt der Eingriff in das schützenswerte Quellbiotop des Heßlerbachs, welcher naturschutzfachlich als problematisch angesehen wurde.

Das geplante Ersatzlaichgewässer soll nunmehr auf der südlichen Teilfläche der Fl.- Nr. 447 Gemarkung Rüdilsbronn und nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, auf der weniger geeigneten Fl.- Nr. 445 Gemarkung Rüdilsbronn angeordnet werden.

Zudem soll eine Optimierung der auf dem Grundstück Fl.- Nr. 527 Gemarkung Rüdisbronn umzusetzenden CEF-Maßnahme 1 mit einer Verbreiterung der Ackerlandstreifen von 3 auf 4 Meter erfolgen. Zusätzlich werden innerhalb dieses Flurstücks 24 Lerchenfenster angelegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF), das Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde) und das Sachgebiet 31 der Regierung (Straßenbau), sowie die Stadt Bad Windsheim wurden zu den Tekurunterlagen ergänzend angehört. Ebenso erfolgte wegen der geplanten Verlegung des Ersatzlaichgewässers eine Anhörung des Eigentümers der Fläche Fl.- Nr. 447 Gemarkung Rüdisbronn. Mit Vereinbarung vom 15.08.2016 erwarb der Freistaat Bayern, vertreten durch den Vorhabensträger, von dem Eigentümer der Fl.- Nr. 447 Gemarkung Rüdisbronn eine entsprechende Teilfläche für das geplante Ersatzlaichgewässer.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayer. UVP– Richtlinie– Umsetzungsgesetz (BayUVPR-LUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden. Auch die UVP– RL der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 7 Buchst. b und c). Um eine

derartige Straße handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP– RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 10 Buchst. e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese ist durch das genannte BayUVPRLUG erfolgt.

Unabhängig davon sind aber alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und bei Erlass dieses Beschlusses berücksichtigt worden.

1.3 Verfahren zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit

In räumlicher Nähe zu Teilen des Bauvorhabens befindet sich das FFH-Gebiet DE 6327-371.13 "Vorderer Steigerwald mit Schwanberg". Die Entfernung zum eigentlichen Bauvorhaben beträgt ca. 250 m.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, NuR 2008, 115-118).

Die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Diese sind in Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 BayNat2000V für das genannte FFH-Gebiet DE 6327-371.13 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ festgelegt. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile sind in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL), sowie die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, BVerwGE 130, 299-383).

Die Eingriffsbereiche des ohnehin kleinräumigen Vorhabens liegen jedoch außerhalb des in Rede stehenden FFH-Gebiets. Im Hinblick auf die Entfernung der vom Vorhaben betroffenen Teile der St 2253 zum FFH-Gebiet können auch indirekte und sekundäre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieses Gebietes hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Im Ergebnis können deshalb negative Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Gebiets durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ist wegen seiner gänzlich fehlenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele ebenso nicht zu erkennen. Auf Grund dessen kann auch dem Einwand des Bund Naturschutz e.V., dass der Vorhabens-träger eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung hätte vornehmen lassen müssen, nicht entsprochen werden.

Auch die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass aufgrund der Entfernung des Bauvorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Bewertung an, so dass weitere vertiefte Untersuchungen bzw. eine Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen insoweit nicht veranlasst sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Das Neubauvorhaben umfasst die Ortsumgehung Rüdिसbronn mit Verlegung der St 2253 sowie eine Südanbindung mit Erschließung des westlich der St 2253 gelegenen Aussiedlerhofes, die Verlegung der Kreisstraße NEA 6 mit Anbindung an die Ortsumgehung, den Bau eines Rad- und Gehweges parallel zur St 2253 und die Herstellung notwendiger, parallel zur St 2253 verlaufender Wirtschaftswege. Die Gesamtmaßnahme ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116-325). Vor dem Hintergrund, dass Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) und nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten sind, ist ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die St 2253 mit ihren Verbindungen stellt eine wichtige raumerschließende Achse zwischen dem südlichen Steigerwald und dem Bereich der Stadt Ansbach dar. Die Nord-Süd-Achse zwischen den Bundesstraßen B 8 und B 470 wird durch den Ausbau und die Errichtung der Ortsumgehung Rüdिसbronn gestärkt. Die St 2253 weist bei Rüdिसbronn nach der amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 und zusätzlichen Zählungen des Staatlichen Bauamts Ansbach im Jahr 2012 eine Verkehrsbelastung von 1.491 Kfz/ 24h bei einem Schwerverkehrsanteil von rund 5,2 % auf. Auf der Kreisstraße NEA 6 hat das Staatliche Bauamt Ansbach im Jahr 2012 eine Verkehrsbelastung von 226 Kfz/ 24h bei einem Schwerverkehrsanteil von rund 6,2 % ermittelt. Die Verkehrsbelastung wird in Zukunft auch noch weiter ansteigen, so ist für das Jahr 2030 für die St 2253 eine Verkehrsmenge von 1.700 Kfz/ 24h prognostiziert. Für die Kreisstraße NEA 6 beläuft sich die Prognose auf 300 Kfz/ 24h (vgl. Ziffer 2.4.2 der Unterlage 1 T).

Die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik wird durch die kurvige Führung im Ortsbereich Rüdिसbronn sowie hohe Steigungen und Gefälle von 9 % im südlichen Zufahrtbereich zum Ortsteil Rüdिसbronn und 10 % im Steigungsbereich zwischen dem Ortsteil Rüdिसbronn und der Anbindung der Kreisstraße NEA 6 bestimmt. Die Fahrbahnbreite ist sehr gering, die Streckenführung eng und unübersichtlich. Mit dem Neubau der Ortsumgehung entsteht eine geradlinige Nord-Süd-Verbindung westlich von Rüdिसbronn mit einer maximalen Steigung von 6,0 %. Die unmittelbaren Anwesen an der bestehenden Ortsdurchfahrt werden erheblich vom Durchgangsverkehr belastet. Zur Verbesserung dieser Situation ist vorgesehen, die Ortsumgehung Rüdिसbronn als eine im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern enthaltene Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Mittelbereich Bad Windsheim umzusetzen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme und der Verlegung der Staatsstraße 2253 aus dem Ortsteil Rüdilsbronn heraus nach Westen ergibt sich die Möglichkeit, nach einer Umstufung der Staatsstraße in eine Ortsstraße den Ortskern nach der Verkehrsbelastung aufzuwerten.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus der gesetzlichen Bedarfsfestlegung im Bereich der Bundesfernstraßenplanung die Planrechtfertigung abzuleiten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2004, BVerwGE 120, 239-245). Der Aufnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen liegt ebenso wie der Einstufung eines Vorhabens in den vordringlichen Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten- Nutzen- Betrachtung zu Grunde. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen. Insoweit bestehen damit enge Parallelen zum Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern. Dieser stellt die Ausbauziele der Bayerischen Staatsregierung im Staatsstraßenbau maßnahmenbezogen dar. Für die Aufstellung des derzeit gültigen 7. Ausbauplans, der am 11.10.2011 vom Ministerrat beschlossen wurde, wurde ein Bewertungsverfahren eingesetzt, das aus den Komponenten Nutzen- Kosten- Analyse, Raumwirksamkeitsanalyse und Umweltrisikoeinschätzung besteht. Dieses ermöglichte u. a. auch eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien. Als Ausfluss der Bewertung der in Betracht gezogenen Staatsstraßenbaumaßnahmen wurde das gegenständliche Vorhaben im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit aufgenommen. Diese Aufnahme belegt, obwohl der Ausbauplan keine Gesetzeskraft hat, die Notwendigkeit des Vorhabens zusätzlich (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 12.04.2011 - W 4 K 10.118 - juris).

Die für den Neubau der Ortsumgehung Rüdilsbronn sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens. Wie nachfolgend noch näher dargestellt wird, sind die entgegenstehenden Belange nicht so gewichtig, als dass sie einen Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben erfordern würden.

2.2.2 Planungsziel

Mit dem Neubau der Ortsumgehung entsteht eine geradlinige Nord-Süd-Verbindung westlich von Rüdilsbronn mit einer maximalen Steigung von 6,0 %. Gegenüber der vorhandenen Strecken- und Verkehrscharakteristik mit hohen Steigungen und einem Gefälle von 9 % im südlichen Zufahrtsbereich von Rüdilsbronn sowie 10 % im Steigungsbereich zwischen Rüdilsbronn und der Anbindung der Kreisstraße NEA 6, wird mit der Umsetzung des Vorhabens eine wesentliche Steigerung der Verkehrssicherheit und -qualität innerhalb des Planbereichs der St 2253 erzielt.

Mit dem Bau der Ortsumgehung erfolgt eine deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs in Rüdilsbronn, was zu einer spürbaren Entlastung der Anwohner im Ortskern führt. Zwar sind im Moment keine Unfallhäufungen festzustellen, unter Sicherheitsaspekten ist jedoch eine Umsetzung der Maßnahme geboten, um die Verkehrssicherheit sowohl auf den Bereichen der freien Strecke als auch in der Ortsdurchfahrt nachhaltig zu verbessern.

Das Vorhaben ist somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um sowohl den derzeitigen als auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und für die Anwohner im Ortskern eine deutliche Verbesserung ihrer Lebensqualität zu erreichen.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes notwendig. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen.

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8), insbesondere dem Ziel B V (neu) 1.4.2, in dem Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr in Teilräumen der Region genannt werden, die vorrangig durchgeführt werden sollen. Für den Mittelbereich Bad Windsheim wird hier allgemein die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gefordert. In der Begründung dazu werden u.a. Ausbaumaßnahmen an der Staatsstraße 2253 (insb. Flachslanden bis Markt Bibart) als notwendig erachtet.

Die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Westmittelfranken weisen darauf hin, dass sich die geplante Trasse teilweise mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet überschneidet. Gemäß dem im RP 8 B I (neu) 2.1.1 formulierten Ziel sollen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei den konkreten Baumaßnahmen sollte folglich ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen und Schutzvorkehrungen gelegt werden, die eine Landschaftsverträglichkeit gewährleisten. Mit den unter A.3.3 verfüigten Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere den geforderten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wird dem angeführten Ziel des Regionalplans insoweit vollumfänglich Rechnung getragen.

Sonstige Ziele oder Grundsätze des Regionalplans der Region Westmittelfranken stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Westmittelfranken haben außer bzgl. des angesprochenen Ziels B I 2.1.1 des Regionalplans keine Einwendungen erhoben.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480-481). Die Planfeststellungsbehörde ist hierbei aber nicht verpflichtet, jede nur denkbare Variante genauer zu untersuchen. Insbesondere ist sie nicht genötigt, Alternativen zu prüfen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, BVerwGE 145, 40-67).

Folgende vom Vorhabensträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

Nullvariante

Die Nullvariante beinhaltet den Verzicht auf den Neubau der Ortsumgehung Rüdisonn und damit die Beibehaltung der jetzigen Trassierung der St 2253 durch den Ortskern. Die Nullvariante scheidet als Alternative aus, da mit ihr das unter C.2.2.2 insoweit genannte Planungsziel nicht erreicht werden kann. Ohne den Neubau der Ortsumgehung bleiben die straßenbaulichen Defizite sowohl auf den Bereichen der freien Strecke als auch im Ortskern von Rüdisonn weiterhin bestehen. Eine Entlastung der erheblich vom Durchgangsverkehr betroffenen An-

wohner erfolgt nicht, so dass bei einem Verzicht auf das Vorhaben eine reibungslose Abwicklung des künftig zu erwartenden Verkehrs nicht sichergestellt werden kann. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.2.2.1 verwiesen, wonach das Staatliche Bauamt Ansbach für das Prognosejahr 2030 einen Anstieg der Verkehrsbelastung ermittelt hat, welchem nur durch den Neubau einer leistungsfähigen Umgehung wirksam begegnet werden kann.

Variante 1

Bei der Variante 1 verläuft die Umgehung östlich von Rüdisbronn. Eine derartige Trassierung jedoch ist aufgrund der vorhandenen Topographie nicht zweckmäßig. Das Gelände weist hier tiefe Taleinschnitte und steile Hanglagen auf. Die naturschutzrechtlichen Kriterien sind östlich von Rüdisbronn als sehr anspruchsvoll einzustufen. Die Anbindung von Rüdisbronn, die Verknüpfung der Wirtschaftswege und die Weiterführung der St 2253 nach Norden ist bei dieser Variante wesentlich schwieriger umsetzbar, als bei der Westumgehung. Die Neubaustrecke im Osten wäre um ca. 1,5 km länger als die im Westen, was insgesamt zu einem höheren Flächenverbrauch führen würde. Die Baukosten wären somit erheblich höher, als bei der planfestgestellten Lösung. Aufgrund dieser Fakten stellt eine Ostumgehung von Rüdisbronn keine zumutbare Alternative dar.

Variante 2

Der bei der Variante 2 geprüfte Ausbau der vorhandenen Ortsdurchfahrt scheidet aufgrund der Sicherheitsdefizite durch die hohe Kurvigkeit, die Enge der Bebauung, die hohe Längsneigung und die schlechten Sichtverhältnisse (vgl. Ziffer 2.4.3 der Unterlage 1 T) aus. Eine richtlinienkonforme Verbesserung der Verkehrssituation im Ortsbereich ist aufgrund der tatsächlichen (baulich bedingten) Verhältnisse nicht möglich. Der Ausbau der Ortsdurchfahrt wird somit ebenfalls ausgeschlossen.

Variante 3

Die gewählte Trasse im Westen von Rüdisbronn stellt eine Verkürzung von 600 m gegenüber der bestehenden Staatsstraße dar. Zudem liegt der Ortsteil Rüdisbronn in einer Talsenke. Der neue Straßenverlauf verbleibt auf einem höheren Geländeneiveau. Damit werden die bestehenden Längsneigungen reduziert. Durch die bereits in den 60er Jahren geschaffenen Rahmenbedingungen wie Grunderwerb, Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung, wird die geplante Streckenführung im Wesentlichen heute noch bestimmt und stellt die sinnvollste Lösung zur Führung einer Ortsumgehung dar.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten gibt die Planfeststellungsbehörde deshalb der Variante 3 den Vorzug. Sie stellt bei Berücksichtigung aller betroffenen Belange die insgesamt ausgewogenste Lösung dar. Sie erreicht die Planungsziele am besten, vermeidet nicht erforderliche Eingriffe in Eigentum sowie Natur, Landschaft sowie Landwirtschaft und wird zugleich den sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht. Der Flächenverbrauch ist bei Umsetzung der Variante 3 gegenüber dem der Variante 1 deutlich geringer. Schließlich stellt sie auch die wirtschaftlichste Lösung dar.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL“ sowie den „Richtlinien für den ländlichen Wegbau – RLW“. Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen

zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBl 2003, 1069-1074). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Mit dem nach ehem. RAS-Q gewählten Querschnitt RQ 9,5 und einer Breite von 6,50 m zuzüglich Banketten ist eine der Verkehrsbelastung entsprechend ausreichende Querschnittsgestaltung vorhanden. Wie in Kapitel 1.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T) dargestellt, orientiert sich dieser Straßenquerschnitt an den auf der St 2253 bestehenden Streckenabschnitten.

Die Linienführung wurde entsprechend den Vorgaben der Entwurfsklasse EKL 3 gewählt. Die vorgegebenen Radien, Längsneigungen und Kuppenhalbmesser sind eingehalten. Die Anzahl der Knotenpunkte wurde auf die Anbindungen im Süden und Norden reduziert. Auf den ersten 400 m wird die bestehende St 2253 ausgebaut. Etwa 350 m südwestlich des Ortsteils Rüdibronn weicht die geplante Trassierung vom Bestand ab und führt Richtung Norden, westlich in einem Abstand von ca. 300 m zur Randbebauung, an Rüdibronn vorbei. Der Anschluss an die vorhandene St 2253 erfolgt ca. 1.000 m nördlich von Rüdibronn.

Zur Erschließung anliegender landwirtschaftlicher Flächen ist ein paralleles Wirtschaftswegenetz vorgesehen, das sowohl die westlichen als auch östlichen Flächen mit kurzen Wegen und einer höhenfreien Querung an den Ortsteil Rüdibronn anschließt sowie ermöglicht, an südlichen Anbindungen von Rüdibronn die St 2253 zu überqueren. Für den Rad- und Fußverkehr wird östlich der St 2253 ein Rad- und Gehweg angelegt. Hierzu werden teilweise die parallel zur Staatsstraße verlaufenden Wirtschaftswege genutzt. In den Bereichen, in denen kein Wirtschaftsweg vorhanden ist, wird ein Rad- und Gehweg erstellt.

Für den südlichen Ortsanschluss werden Kreuzungen vorgesehen, da der durchgehende Verkehr auf der Staatsstraße eindeutig dominierend ist, dieser Ortsanschluss eine deutlich untergeordnete Verkehrsbelastung aufweist und die Verkehrsmengen zum Aussiedlerhof im Süden und zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.- Nr. 579 Gemarkung Rüdibronn) im Norden vernachlässigbar sind. Nördlich von Rüdibronn wird die verlegte Kreisstraße NEA 6 an die Ortsumgebung angebunden.

Hinsichtlich der technischen Details des Vorhabens im Einzelnen wird auf die Unterlage 1 T, Seite 11 ff., sowie auf die Unterlagen 5 T, 6 T und 14 verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die einzelnen Straßenbestandteile nur so groß bemessen wurden, wie es für eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung jeweils erforderlich ist. Eine (weitere) Reduzierung des Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Bei der Trassierung hat der Vorhabens-träger darauf geachtet, dass durch das Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

2.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel – auf die es insoweit allein ankommt – verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die in Unterlage 1 T Anlage 1 bzgl. der Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr aufgeführten Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden, wurden auch nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die hier ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf den zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Die Bildung eines Summenpegels kann lediglich dann geboten sein, wenn ein neuer Verkehrsweg in Zusammenwirkung mit Vorbelastungen durch andere Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 20.05.1998, NVwZ 1999, 67-70; Urteil vom 10.11.2004, UPR 2005, 191-193; Urteil vom 23.02.2005, BVerwGE 123, 23-37). Für eine derart hohe Verkehrslärmgesamtbelastung sind hier aber keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Auf die Darstellungen in Flächennutzungsplänen kann dabei nicht abgestellt werden.

2.3.4.1.2 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die für die Immissionsberechnung maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw- Anteil auf dem vom Vorhaben betroffenen Abschnitt der St 2253 (mit in die Betrachtung floss zudem das stündliche Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße NEA 6 ein) wurden vom Vorhabensträger zutreffend mit den der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) berechnet. Die in Unterlage 1 T Nr. 2.4.2 auf den Seiten 8 und 9 dargestellten Ergebnisse der Straßenverkehrsprognose für das Jahr 2030 beruhen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf ausreichenden Daten, wurden mit einer geeigneten Methode ermittelt und sind nachvollziehbar; sie bilden damit eine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, UPR 1996, 346-349).

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist- Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Schallpegelmessungen sind lediglich Momentaufnahmen, die die derzeitige Verkehrsstärke sowie aktuelle Witterungseinflüsse widerspiegeln, aber nicht die zukünftige Situation darstellen können. Die Immissionsberechnungen auf der Grundlage der RLS-90 gewährleisten demgegenüber wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung einer Vielzahl konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und sind für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

2.3.4.1.3 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Eine wesentliche Änderung im immissionsrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine wesentliche Änderung ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Der Bau der Ortsumgehung Rüdlsbrunn stellt einen Straßenneubau im Rechtssinn dar, da eine vollkommen neue Straßentrasse auf einer Länge von rund 1.788 m (die Länge der Anschlüsse beträgt ca. 587 m) errichtet werden soll. Jedoch erfordert das Neubauvorhaben keine Maßnahmen zur Verkehrslärmvorsorge, da die schalltechnischen Berechnungen ergeben haben, dass es an keinem der untersuchten Anwesen zu Grenzwertüberschreitungen kommt.

Bei den untersuchten Anwesen (Immissionsorte) handelt es sich um einen Aussiedlerhof (Haus- Nr. 1) im Außenbereich sowie um das zur geplanten Ortsumgehung Rüdlsbrunn am nächsten liegende Wohnanwesen „Am Sandbrunnen“ Haus- Nr. 12. Als relevante Grenzwerte waren hier die Werte für Mischgebiete (Aussiedlerhof) und Wohngebiete (Haus- Nr. 12) anzusetzen. Die Ergebnisse der Berechnung mit den ermittelten Immissionswerten für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss der untersuchten Anwesen sind in der Anlage 1 zur Unterlage 1 T (Erläuterungsbericht) detailliert dargestellt. Danach ergaben die Berechnungen beim Aussiedlerhof Werte von 52,1 dB(A) bzw. 53,0 dB(A) am Tag sowie von 45,0 dB(A) und 45,9 dB(A) in der Nacht. Bei dem Wohnanwesen „Am Sandbrunnen“

wurden Werte von 42,1 dB(A) bzw. 42,3 dB(A) am Tag sowie von 35,0 dB(A) und 35,2 dB(A) in der Nacht errechnet. Die für das jeweilige Anwesen gebietstypisch in Ansatz zu bringenden Immissionsgrenzwerte werden (jeweils) deutlich unterschritten

Die durchgeführten Schalltechnischen Berechnungen wurden von der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz), überprüft und die Richtigkeit der Ergebnisse bestätigt. Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen somit im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht.

2.3.4.2 *Schadstoffbelastungen*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren.

Die Schädlichkeitsgrenze für Luftschadstoffe ist durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist in dessen mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23.02.2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Diese Voraussetzung ist in vorliegendem Fall offensichtlich erfüllt. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet eine Verlegung der St 2253 aus dem Ortskern von Rüdilsbronn und führt sogar zu einer wesentlichen Verringerung der Feinstaub- bzw. Umweltbelastung insgesamt für die Einwohner in diesem Bereich. Zudem führt die geplante Trassierung westlich in einem Abstand von ca. 300 m zur Randbebauung an Rüdilsbronn vorbei. Aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung hat das Sachgebiet 50 keine zusätzlichen Untersuchungen in Bezug auf luftschadstoffrelevante Parameter für notwendig erachtet. Spezifische lufthygienische Maßnahmen sind nicht notwendig. Einwendungen bezüglich des Immissionsschutzes sind zudem im Verfahren nicht erhoben worden.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

2.3.5.1 **Verbote**

Zwingendes Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 *Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz*

In räumlicher Nähe zu Teilen des Bauvorhabens befindet sich das FFH-Gebiet DE 6327-371.13 "Vorderer Steigerwald mit Schwanberg". Die Entfernung zum eigentlichen Bauvorhaben beträgt ca. 250 m. Unter C.1.3 wurde bereits dargelegt, dass

negative Wirkungen des Vorhabens auf die relevanten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können und eine Gebietsbeeinträchtigung im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ebenso nicht zu erkennen ist; hierauf wird Bezug genommen.

Ein kleiner Teil des Bauvorhabens (Bereich Ausbauende bei Bau-km 1+600 nordöstlich von Rüdilsbronn) liegt jedoch innerhalb der Schutzzone des Naturparks Steigerwald. Diese erfüllt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988 (BayRS 791-5-1-U, im Folgenden „NVO“ genannt) die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets. Gemäß § 6 i. V. m. § 4 Nr. 3 Buchst. a NVO sind u.a. alle Handlungen verboten, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursachen. Durch das Vorhaben wird neben (kleinräumigen) Flächeninanspruchnahmen und Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen in geringerem Umfang auch das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Aufgrund der Betroffenheit der dargestellten Strukturen und Schutzgüter sowie der damit einhergehenden Beeinträchtigen der einzelnen Schutzgüter ist nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gegeben.

Für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Straßen ist jedoch gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 NVO u. a. dann eine Erlaubnis zu erteilen, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Nach den Feststellungen der Höheren Naturschutzbehörde sind die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit den Auflagen unter A. 3.3 geeignet, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Damit ist die Erlaubnis zu erteilen. Sie wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erfasst, ein gesonderter Ausspruch ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

In weitere Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG greift das Vorhaben nicht ein.

Für die Überbauung/ Beseitigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen (siehe hierzu nachfolgend unter C. 2.3.5.3.3) sowie im Hinblick darauf, dass die gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründe hier auch eine Zurückstellung der Belange des Biotopschutzes rechtfertigen, gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG mit diesem Beschluss eine Ausnahme zu. Aus den gleichen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde auch die Überbauung bzw. Beseitigung von nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen zu (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG), soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig ist. Diese Entscheidungen werden von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, ein gesonderter Ausspruch ist nicht erforderlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist es gem. § 39 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für - wie vorliegend - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu unten). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Unabhängig davon sieht die festgestellte Planung vor, die vorgesehenen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02., vorzunehmen.

2.3.5.1.2 *Besonderer und strenger Artenschutz*

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem Zusammenhang ist – basierend auf der Ausrichtung der Verbotstatbestände auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. auf die Signifikanz der Individuenverluste – auch die Wirkungsempfindlichkeit zu betrachten. Es können daher zu Beginn der Prüfung die Arten „abgeschichtet“ werden, die auf Grund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Arten, hinsichtlich derer eine Abschichtung nicht möglich ist, sind grundsätzlich einzeln zu prüfen. Außerdem sind, da die Verbotstatbestände überwiegend auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bezogen sind, auch zu diesen Sachverhalten Feststellungen zu treffen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007, NuR 2007, 754-757, und vom 13.03.2008 - 9 VR 9/07- juris). Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, BVerwGE 131, 274-315).

Das methodische Vorgehen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen "Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" in

der Fassung mit Stand 03/2011 und ist ebenso nicht zu beanstanden. Die Datengrundlagen der Untersuchung sind unter Ziffer 1.2 der Unterlage 19.1.1 T dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind, wurden dabei berücksichtigt.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Unterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL erfüllt werden. Dadurch, dass die Unterlage 19 T mit diesem Beschluss für den Vorhabensträger verbindlich gemacht wird, ist die Beachtung bzw. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch sichergestellt. Den Einschätzungen der Untersuchung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, nachdem sich auch die höhere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Untersuchung einverstanden erklärt hat.

Sowohl die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, als auch der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) kritisieren, dass das Vorkommen der Libellenart Vogel-Azurjungfer im Verlauf des Kaibachs (Gewässer III. Ordnung) in der Unterlage 19.1.1 T (LBP – Textteil mit saP) nicht berücksichtigt worden sei. Das Vorkommen dieser Libellenart werde zwar in der Unterlage 19.1.1 T unter der dortigen Nr. 2.2.11 „Arten- und Biotopschutzprogramm“ zitiert, eine qualifizierte Erhebung dieser Libellenart sei jedoch nicht erfolgt, so dass insoweit ein Planungsdefizit vorliege. Diesem Einwand wird dahingehend Rechnung getragen, dass die höhere Naturschutzbehörde gefordert hat, dass bei der Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen das Vorkommen dieser Libellenart unbedingt zu berücksichtigen sei. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass auf der Fl.-Nr. 373 Gemarkung Rüdilsbronn (im Bereich der Ausgleichsfläche A 4) extensive Uferrandstreifen angelegt werden. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde führen diese Uferrandstreifen in Kombination mit den im Zuge der Straßenentwässerung neu zu errichtenden drei Regenrückhaltebecken (mit Absetzbecken) zu einer erheblichen Verbesserung der Lebensbedingungen der Vogel-Azurjungfer im Bereich des Kaibachs. Eine insoweit nötige Änderung der Planung erfolgte mit Vorlage der Tektur (vgl. insoweit die Unterlagen 19 T bzw. 9.2/4 T und 9.3 T).

Der BN trägt vor, dass im Talgrund des Kaibachs südlich von Rüdilsbronn ein bedeutsames Fortpflanzungshabitat für Amphibien liege. Aufgrund jahrelanger Beobachtungen sei bekannt, dass die FFH-Arten Kammmolch, Laubfrosch, Springfrosch sowie die Erdkröte neben einer großen Anzahl weiterer Molche, Frösche und Kröten regelmäßig die bestehende St 2253 und damit auch die künftige Trasse der Umgehungsstraße im Südabschnitt queren. Insoweit ist die Problematik potentieller „roadkills“, nicht jedoch die Frage nach Tötungstatbeständen im Rahmen der Baufeldfreimachung angesprochen. In diesem Zusammenhang monieren sowohl der BN als auch die untere Naturschutzbehörde, dass die vom Vorhabensträger geplanten mobilen Schutzzäune für wandernde Amphibien, insbesondere im Bereich der Hauptwanderstrecke zwischen Kaibach und Aussiedlerhof, nicht ausreichend seien. Eine mobile Schutzanlage würde nach Auffassung des BN die Rückwanderbewegungen der Jungtiere nicht mit erfassen. Vielmehr werde der Einbau von Amphibientunnel mit beidseitigen Leiteinrichtungen an der (neuen) St 2253 südlich von Rüdilsbronn zwischen dem Kaibach und dem Aussiedlerhof gefordert.

Seit dem Jahr 1998 sei die Amphibienwanderung fortlaufend qualitativ und quantitativ an dem Amphibienüberweg südlich von Rüdilsbronn erfasst worden. Die Erhebungen dokumentierten, dass seit dem Jahr 2006 die Zahl der Tiere deutlich abnehme. Diesen Trend gelte es zu stoppen. Zudem sei beobachtet worden, dass

der Straßenabschnitt zwischen Kaibach und Aussiedlerhof von 75 % der wandernden Amphibien überquert werde. Der Einbau einer stationären Leiteinrichtung gewährleiste eine geschützte Rückwanderung auch der Jungtiere und sichere somit den Amphibienbestand langfristig. Zudem werde es nach den Erfahrungen des BN immer schwieriger, freiwillige Mitarbeiter für eine effektive Amphibienzaunbetreuung zu gewinnen. Hinzu komme, dass eine mobile Zäunung über einen verhältnismäßig langen Zeitraum (von Februar bis August) beidseitig des genannten Trassenbereichs stehen müsse und der Betreuungsaufwand dafür immens sei. In einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren würde eine mobile Leiteinrichtung mit kontinuierlicher Betreuung auch der Rückwanderbewegungen ein Kostenvolumen von ca. 300.000 € zur Folge haben. Somit würden stationäre Leiteinrichtungen längerfristig betrachtet nicht kostenintensiver als mobile Zäune sein.

Zudem vertritt der BN aufgrund eigener Erfahrungswerte die Auffassung, dass – ein wie in der Planung als Zusatzmaßnahme zur Erhaltung des Amphibienbestands vorgesehenes – Ersatzlaichgewässer vielfach seine Funktion nicht erfüllen würde. Ersatzlaichgewässer würden nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und auch in Kombination mit mobilen Leiteinrichtungen keinen effektiven Schutz für Amphibien garantieren. Das vorliegend geplante Laichgewässer auf der Fl.- Nr. 447 Gemarkung Rüdilsbronn liege beispielsweise außerhalb des Hauptwanderwegs der Erdkröte. Zudem wird ergänzend ausgeführt, dass die Erdkröte das Ersatzlaichgewässer auch mit „Laichgefängnis“ nicht annehmen werde. Kamolch, Laub- und Springfrosch hätten zudem andere Wanderzeiten als die Erdkröte. In der vorliegenden saP sei dieses differenzierte Wanderverhalten der verschiedenen Amphibienarten nicht ausreichend genug berücksichtigt worden. Zudem hätten die genannten Arten jeweils spezifische Anforderungen an die Ausgestaltung eines Laichgewässers. Somit liege nach dortiger Auffassung auch insoweit ein Erhebungsdefizit in der saP vor.

Im Nachgang zum Erörterungstermin teilte der BN im Schreiben vom 19.04.2016 mit, dass vor wenigen Tagen die Hinwanderung der Amphibien zu ihrem bestehenden Laichgewässer (RHB Rüdilsbronn) abgeschlossen sei. Die aktuellen Zahlen der gefangenen Tiere (624 im Jahr 2016) zeigten einen kontinuierlichen Wiederanstieg im Plangebiet gegenüber den vergangenen Jahren (im Jahr 2013 sei mit 169 Tieren der niedrigste Stand seit dem Jahr 1998 ermittelt worden). Verantwortlich für die seit dem Jahr 2006 zu beobachtenden sinkenden Amphibienzahlen sei der Raubfischbesatz im RHB, der ab dem Jahr 2006 vom damaligen Pächter vorgenommen worden sei. Bis zum Jahr 2012 sei das RHB nicht mehr abgefischt worden. Im Jahr 2013 habe ein neuer Pächter das RHB übernommen und dieses entlanden lassen. Das RHB werde von dem neuen Bewirtschafter nur mit Karpfen besetzt und wieder jährlich abgelassen. Der Amphibienbestand werde sich deshalb in wenigen Jahren wieder auf einen Bestand wie vor dem Raubfischbesatz (im Jahr 2005 wurden 2809 Tiere gezählt) einpendeln. Diese Fakten würden nach Meinung des BN umso mehr den Einbau von stationären Amphibientunneln als die einzig vernünftige und wirtschaftlichste Lösung rechtfertigen.

Die Planfeststellungsbehörde vermag jedoch dieser Forderung auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts der artenschutzrechtlichen Belange nicht nachzukommen.

Die in der Unterlage 9.2 Blatt 1 T enthaltene Vermeidungsmaßnahme V1 sieht vor, dass während der Amphibienwanderzeit zwischen dem Lebensraum im Westen (Waldgebiet „Kaiholz“) und den Laichhabitaten im Kaibachgrund südlich von Rüdilsbronn beiderseits der neuen Umgehungsstraße auf einer Länge von ca. 600 m ab der Kaibach-Querung nordwärts ein Amphibienschutzzaun installiert und fachgerecht betreut wird. An allen Zufahrten im Bereich des Schutzzauns werden

Amphibienstopprinnen eingebaut. Somit werden entgegen den Befürchtungen des BN und der unteren Naturschutzbehörde auch die Rückwanderbewegungen der Tiere mit berücksichtigt. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin ausgeführt, dass die Betreuer eine angemessene Entschädigung erhalten würden. Als weiterer, wesentlicher Bestandteil des Amphibienschutzes ist die Anlage eines weiteren Ersatzlaichgewässers am Kaibach zwischen der Staatsstraße und dem Jahreslebensraums (siehe hierzu Unterlage 9.2 Blatt 1 T, Ausgleichsmaßnahme A 1) vorgesehen. Durch die Möglichkeit, das Ersatzlaichgewässer auf der Fl.- Nr. 447 Gemarkung Rüdisonn in einem Abstand von ca. 250 m zur Trasse anzuordnen, wird dessen Funktion nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, weiter optimiert. Für die Amphibien ist daher eine direkte Wegeverbindung aus dem Waldgebiet zum Ersatzlaichgewässer gewährleistet. In Kombination mit einer mobilen Zäunung über den erforderlichen Zeitraum besteht die Möglichkeit, die Amphibien effektiv an das Laichgewässer zu gewöhnen.

Für die vom Vorhabensträger gewählte Lösung mit der jährlichen Anordnung von Amphibienschutzzäunen in Verbindung mit einem zusätzlichen Ersatzlaichgewässer sprechen zudem aus landschaftspflegerischer Sicht folgende Gründe:

Um die Amphibienwanderungen zum Laichgewässer zu reduzieren, hat der BN südwestlich von Rüdisonn auf der Flurnummer 407/0 Gemarkung Rüdisonn (RHB) bereits ein Ersatzlaichgewässer angelegt, das offensichtlich angenommen wird, da die Wanderbewegungen von 1180 Amphibien im Jahr 2001 auf 202 im Jahr 2013 zurückgegangen sind. Die Amphibienwanderung, für die eine langjährige und gute Datenlage existiert, ist stark rückläufig. Darüber hinaus sind als wesentlicher Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme des Planfeststellungsverfahrens weitere Ersatzlaichgewässer am Kaibach (zwischen der Staatsstraße und dem Jahreslebensraum) aufgenommen worden. Durch die Möglichkeit, das Ersatzlaichgewässer auf der Fl.- Nr. 447 Gemarkung Rüdisonn anzuordnen, wird dessen Funktion weiter optimiert. Mit der Zäunung über die erforderliche Zeit können die Amphibien an dieses gewöhnt werden. Die Strecke ist übersichtlich trassiert, sodass mit keiner Gefährdung der Helfer zu rechnen ist. In Teilbereichen verläuft ein Anwandweg parallel zur Trasse, an dem der Zaun aufgestellt wird und auf dem sich die Betreuer gefahrlos bewegen können. Bei den Feldwegezufahrten werden Stopprinnen angeordnet, welche Amphibienquerungen verhindern.

Eine stationäre Anlage würde zudem das Problem des Betreuungsbedarfs nur teilweise lösen, da die Amphibien auch den Ast der abzweigenden Straße nach Rüdisonn (südlicher Ortsanschluss) überqueren müssen, Betreuer sind also ohnehin notwendig.

Die festgestellte Planung sieht vor, auch für die Rückwanderung der Tiere Zäune anzuordnen. Die mobilen Schutzanlagen werden vom Vorhabensträger aufgestellt und deren fachgerechte Betreuung finanziert. Das neue Ersatzlaichgewässer soll bereits zum Baubeginn angelegt werden und funktionsfähig sein.

Im Erörterungstermin hat der Vorhabensträger weitere Argumente gegen die Aufstellung stationärer Amphibienschutzanlagen dargelegt. Die Trasse verlaufe ab Baubeginn auf 300 m Länge, wie die Bestandsstrecke, auf Geländeneiveau. Hier seien Durchlässe mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar (fehlende Überdeckung, Geländetiefpunkt mit Entwässerungsproblemen, etc.). Um Amphibiendurchlässe anzuordnen, müsse die Gradienten der Straße erheblich angehoben werden, da ansonsten kein Wasserabfluss im Bereich der Durchlässe vorhanden sei. Dies hätte zur Folge, dass sich die Baustrecke nach Süden verlängert und die Zufahrt zum Aussiedlerhof mit ca. 15 % unverträgliche Längsneigungen erhalten müsste. Anschließend seien zwar ausreichend hohe Dämme vorhanden, jedoch liege

westseitig ein Aussiedlerhof. Dort sei mit keinen nennenswerten Wanderungen mehr zu rechnen. Im folgenden Abschnitt verlaufe die Trasse im bis zu 7 m tiefen Einschnitt. Zusammen mit den Mehrkosten für die zusätzlichen baulichen Maßnahmen von rd. 300.000,- € würden sich auch größere Flächeninanspruchnahmen ergeben. Entlang der bestehenden St 2253, die zur Ortsstraße abgestuft und an die Umgehungsstraße angeschlossen werde, seien keine wirkungsvollen Durchlässe möglich. Somit werde deutlich, dass keine zusammenhängende Unterquerung mit vertretbaren bautechnischen Mitteln möglich sei.

Am 17.02.2016 hat der Vorhabensträger im Nachgang zum Erörterungstermin seine Aussagen konkretisiert und der Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme zur Thematik der Amphibienschutzmaßnahmen übersandt. Hierbei wurden zwei konkrete Alternativen für (mögliche) stationäre Lösungen erarbeitet, monetär bewertet und planlich dargestellt.

Version A beinhaltet eine stationäre Amphibienschutzanlage ohne mobile Zäunung entlang der St 2253. Die Anlage beginnt bei Bau-km 0+110 und endet bei Bau-km 0+550. Die Gradiente ist in diesem Bereich um ca. 1,50 m anzuheben um die im Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMS), Ausgabe 2000 geforderten Querschnittsmaße der Durchlässe und die notwendigen Schichtdicken des Straßenaufbaus einhalten zu können. Es sind 14 Amphibiendurchlässe erforderlich, die auch den parallel geführten Geh- und Radweg unterqueren müssen. Weiterhin sind Leitwände auf einer Länge von ca. 850 m erforderlich. Bei dieser Variante würde die Zufahrt zum Aussiedlerhof wegen der Gradientenanhebung eine aus straßenbaufachlicher Sicht unvertretbar hohe Längsneigung von 15 % erhalten. Zudem sind weiterhin mobile Amphibienzäune für den Anschlussast in Richtung Rüdissbronn einschließlich deren Betreuung erforderlich. Die gesamten Baukosten würden sich insoweit auf ca. 290.000 € (brutto) belaufen.

Die Variante B umfasst eine stationäre Amphibienschutzanlage zwischen Kaibach und Aussiedlerhof mit zusätzlicher mobiler Zäunung. Die Anlage beginnt bei Bau-km 0+120 und endet bei Bau-km 0+390. Die Gradiente ist in diesem Bereich ebenfalls um ca. 1,50 m anzuheben. Es sind 8 Amphibiendurchlässe und Leitwände auf einer Länge von ca. 530 m erforderlich. Auch bei dieser Version muss der Geh- und Radweg mit unterquert werden. Die Baukosten würden sich bei dieser Alternative auf ca. 170.000 € (brutto) belaufen. Bei dieser Variante sind für jedoch für den restlichen Verlauf der Ortsumgehung bis zum Geländeeinschnitt sowie für den Anschlussast in Richtung Rüdissbronn zusätzlich mobile Zäune anzuordnen und zu unterhalten.

Ein Vergleich der beiden Alternativen zeigt, dass die ausgearbeitete technische Planung für die Version A die Argumente des Vorhabensträgers bestätigt. Aus den dort dargelegten technischen Fakten ist diese Version aus Sicht des Vorhabensträgers auszuschließen. Bei der Version B würden sich zwar die Baukosten verringern, auch kann insoweit die Anbindung des Aussiedlerhofes mit vertretbaren Längsneigungen erreicht werden. Allerdings bleiben deutliche Nachteile, weil zum einen ein weiterer Streckenabschnitt der Ortsumgehung sowie der Anschlussast nach Rüdissbronn nach wie vor gezäunt und betreut werden muss. Zum anderen ist die beabsichtigte Funktion sowohl des vorhandenen, als auch des neu geplanten Ersatzlaichgewässers nicht mehr gewährleistet. Bei Errichtung der stationären Einrichtungen ist ein Einsammeln und gezieltes Ablachen der Tiere in den Ersatzlaichgewässern nicht mehr möglich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre damit die Funktion des Ersatzlaichgewässers in Frage gestellt.

Die höhere Naturschutzbehörde hat im Übrigen festgestellt, dass der kontinuierlich zu beobachtende Rückgang der Amphibien mehrere Ursachen hat. Eine bislang nicht erfolgte Betreuung der Rückwanderung (insbesondere der Jungtiere) sowie

die nicht optimale Funktionsweise des vorhandenen Laichgewässers auf der Fl.-Nr. 407/0 leisten insoweit einen Verursachungsbeitrag. Hinzu kommt, dass sich die im Wanderkorridor betriebene Landwirtschaft mit einem erheblichen Gülle- sowie Herbizid- und Düngemiteleintrag negativ auf den Amphibienbestand auswirkt. Die Entscheidung zwischen einer stationären und einer mobilen Leiteinrichtung ist (auch) aus naturschutzfachlicher Sicht eine Frage der Erforderlichkeit im Rahmen der Abwägung. Vorliegend besteht aus naturschutzfachlicher Sicht mit der vorgesehenen Errichtung mobiler Leitwände zur Sicherung der Amphibienquerung zwischen dem Jahreslebensraum „Kaiholz“ und dem Laichgewässer östlich der St 2253, sowie der Errichtung eines zusätzlichen Ersatzlaichgewässers (Fl.-Nr. 447) Einverständnis. Eine feste Leiteinrichtung mit entsprechenden Fahrbahndurchlässen wird u.a. im Hinblick auf die relativ geringe Anzahl der wandernden Individuen (rd. 300 Tiere) zugunsten eines Ersatzlaichgewässers und einer mobilen Sicherung der Straße während der Laich- und Rückwanderperiode aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet. Das Wanderverhalten der Amphibien kann unter Zugrundelegung einer längerfristigen Betrachtung (Zeitraum zwischen 10 – 15 Jahren) dahingehend beeinflusst werden, dass das Ersatzlaichgewässer von einem Großteil der Tiere angenommen wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an.

Ergänzend sprechen aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde noch folgende Aspekte für die planfestgestellte Lösung:

Die Anzahl der wandernden Amphibien ist in den letzten Jahren von über 2.800 im Jahr 2005 kontinuierlich auf unter 300 Tiere in den Jahren 2011/2012 bzw. 2013 gesunken und wieder aktuell auf 624 Amphibien im Jahr 2016 angestiegen. Wie der BN in seinem Schreiben vom 19.04.2016 selbst darlegt, ist die Anzahl der wandernden Amphibien maßgeblich von der fischereiwirtschaftlichen Nutzung des vorhandenen Laichgewässers RHB Fl.-Nr. 407/0 Gemarkung Rüdilsbronn abhängig. Die Bewirtschaftungsintensität des Gewässers entzieht sich jedoch dem Einfluss des Vorhabenträgers und der Naturschutzbehörden. Eine neuerliche Änderung der Bewirtschaftung hätte gegebenenfalls wieder einen Rückgang der aktuell ansteigenden Amphibienanzahl zur Folge. Durch die Anlage eines zusätzlichen Ersatzlaichgewässers, welches sich im Besitz des Freistaates Bayern befindet und daher optimal auf die Belange der Amphibien abgestimmt werden kann, können diese Unwägbarkeiten beseitigt werden. Dies spricht aus fachlicher Sicht für die Anlage eines neuen Ersatzlaichgewässers.

Hinzu kommt, dass die Amphibien nach dem Bau der Ortsumgehung neben der Neubaustrecke zusätzlich die dann abgestufte Staatstraße nochmals auf einer Länge von ca. 300 m queren müssen, um das bestehende Laichgewässer RHB Fl.-Nr. 407/0 Gemarkung Rüdilsbronn zu erreichen. Diese Querung wäre jedoch zusätzlich mit einer festen Leiteinrichtung oder einem mobilen Schutzzaun mit Betreuung zu versehen. Mit der Errichtung eines Ersatzlaichgewässers westlich der Umgehungsstraße entfällt diese Querung mittel- bis langfristig. Auch unter Berücksichtigung der aktuell angestiegenen Amphibienzahlen in den letzten Jahren ist im Hinblick auf die oben dargelegten Punkte die Errichtung eines Ersatzlaichgewässers westlich der Neubaustrecke aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde eine vertretbare Lösung. In Verbindung mit dem in Ziffer A. 7 verfügbaren Entscheidungsvorbehalt zur Optimierung der geplanten Schutzmaßnahmen im Bedarfsfall ist nach fachlicher Einschätzung mit der Maßnahme kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verbunden.

Die vom BN dargelegten Ausführungen zur Problematik von Ersatzlaichgewässern im „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MAMS) Ausgabe 2000 sind der Planfeststellungsbehörde bekannt. Vorliegend jedoch kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der dargestellten Argumentation der höheren

Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, den in der festgestellten Planung aufgezeigten Lösungsweg mit der Errichtung eines Ersatzlaichgewässers als ausgewogene Lösung umzusetzen. Die damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit des Ersatzlaichgewässers sind in diesem Zusammenhang hinnehmbar.

Die höhere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass bei Realisierung des Straßenbauprojekts mit mobilen Leiteinrichtungen und dem (zusätzlichen) Ersatzlaichgewässer auf der Fl.- Nr. 447 die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind. Es wird nach fachlicher Einschätzung nicht zu mehr Tötungen von Amphibien kommen als ohne den Neubau, d.h. unter Beibehaltung der bestehenden Trasse der St 2253. Für die in Rede stehenden Amphibien führt das Bauvorhaben nicht zu einer signifikanten Erhöhung des aktuell vorhandenen Gefahrenpotentials, somit des bestehenden „normalen Lebensrisikos“ (Tötung durch Greifvögel, Risiken durch Überdüngung landwirtschaftlicher Flächen etc.). Auch bei einer festen Leiteinrichtung ist eine gewisse Mortalitätsrate nicht vollständig auszuschließen. Hinzu kommt ein auf der neuen Umgehung prognostiziertes relativ geringes Verkehrsaufkommen von ca. 1.500 Kfz/ 24 h (aktueller Stand). Das bereits vorhandene Ersatzlaichgewässer in Kombination mit dem neu geplanten Ersatzlaichgewässer führen im Ergebnis zu kürzeren Anwanderstrecken für die Tiere. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass ein neues, optimiertes Ersatzlaichgewässer auch für die Populationen Laub-/ Springfrosch und Kammolch eine Verbesserung bringen wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Bewertung an und kommt zu dem Ergebnis, dass die vom Vorhabensträger geplanten Schutzmaßnahmen ausreichend sind.

Um im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge die hinsichtlich der Wanderbeziehungen noch bestehenden Restzweifel zu beseitigen, hat die Planfeststellungsbehörde unter A.3.3.10 dem Vorhabensträger bezüglich einer Effizienzkontrolle des neuen Ersatzlaichgewässers ein Monitoring auferlegt. Der Entscheidungsvorbehalt unter A. 7 sichert die Durchführung ggf. sich dabei als notwendig erweisender Abhilfemaßnahmen ab. Ein solcher Entscheidungsvorbehalt nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG ist hier auch zulässig; denn die Lösung eines Problems darf einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, es sei denn, dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltenen Teilregelung als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, DVBl 2006, 579-583, m. w. N.). Dass geeignete Abhilfe- bzw. Optimierungsmaßnahmen auch nachträglich möglich und technisch umsetzbar wären, beruht auf einer fachlichen Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde.

Der BN bringt vor, dass mit der geplanten Ortsumgehung der vorhandene Lebensraum der Zauneidechse dauerhaft zerschnitten werde. Entgegen den Ausführungen in der Planung (Unterlagen 19.1.1 T LBP-Textteil mit saP) komme die Zauneidechse tatsächlich im überplanten Bereich vor. Mit der geplanten Ortsumgehung werde der vorhandene Lebensraum der Zauneidechse dauerhaft zerschnitten. Als Ausgleichsmaßnahme werde deshalb eine Lebensraumaufwertung im Bereich westlich der geplanten Trasse (nahe der Weinberge) mit Verbindung zum potentiellen Habitat des kleinen Felsaufschlusses vorgeschlagen. Eine weitere Biotopverbesserung könne nach Auffassung des BN erreicht werden, indem beim Straßenbau anfallende Sandsteinbrocken zu entsprechend hohen Steinriegeln im Umfeld des potentiellen Habitats aufgeschüttet werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Notwendigkeit, dem Vorschlag der „Lebensraumaufwertung“ zu entsprechen. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen belegen, dass von der Zauneidechse ASK-Nachweise aus dem Kaibachtal südöstlich von Rüdilsbronn existieren. Die Begehungen im Rahmen der vorliegenden saP erbrachten jedoch keine Funde. Im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße befinden sich keine für diese Art geeigneten Lebensraumstrukturen. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen diese Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Durch den Bau der Umgehungsstraße werden keine für die Zauneidechse (und Schlingnatter) geeigneten Lebensräume zerstört. Lediglich ein kleiner Felsaufschluss in etwa 130 m Abstand zur geplanten Trassenführung könnte ein potenziell geeignetes Habitat für die Zauneidechse sein. Deren Vorkommen kann dort nicht ausgeschlossen werden. Da dieser Bereich durch die aktuelle Planung nicht tangiert wird, ist keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten. Wie im LBP auf Seite 22 beschrieben, werden anfallende Sandsteinbrocken im Zuge der Umweltbaubegleitung (UBB) gesichert und zur Gestaltung von Straßenböschungen verwendet. Insoweit wird dem Vorschlag des BN entsprochen. Die höhere Naturschutzbehörde hat diese Einschätzung bestätigt. Mangels geeigneten Lebensraums können insoweit von vorne herein artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung

Bei der Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang - neben dem vorstehend bereits behandelten Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem allgemeinen und besonderen Artenschutz - der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern; auf die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung in der Nr. 5.4 der Unterlage 19.1.1 T (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil) wird verwiesen. Das Vorhaben muss aber nicht im Hinblick auf die im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange wiegen hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schwerer. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird das Vorhaben so, wie es beantragt bzw. im Rahmen der Tekturplanung geändert wurde, jedoch für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die festgestellte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot; auf die Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Nr. 3.2 (Vermeidungsmaßnahmen V1 – V 4) und Nr. 3.4 der Unterlage 19.1.T wird Bezug genommen. Um hier aber wie geboten alle zumutbaren

Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung auszuschöpfen, hat die Planfeststellungsbehörde ergänzend die Auflagen A. 3.3.2, A. 3.3.7 und A. 3.3.8 verfügt. Die Aufnahme dieser Auflagen in den Beschluss war zum Schutz bedrohter Tierarten angezeigt. Die Auflage A. 3.3.2 enthält entsprechende Funktionskontrollen zur Dokumentation der Wirksamkeit des temporären Amphibienschutzzaunes sowie der Überflughilfen für Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V 4). Insbesondere die der höheren Naturschutzbehörde vorzulegenden Fangergebnisse der wandernden Tiere gewährleistet eine zuverlässige Effizienzkontrolle des Schutzzauns und liegt damit auch im Interesse des BN sowie unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.

Gleiches gilt für die Auflagen A. 3.3.9 und A. 3.3.10, welche verpflichtende Regelungen bezüglich der Ausgestaltung des Ersatzlaichgewässers sowie einer nach Fertigstellung durchzuführenden Funktionskontrolle enthalten. Auch diese ergänzenden Auflagen sind im Interesse des Amphibienschutzes erforderlich und tragen insoweit dem Vorbringen des BN sowie der unteren Naturschutzbehörde Rechnung. Die in der Auflage A. 3.3.10 geforderte Vorlage einer fachgutachterlichen Dokumentation, die Aussagen über die Wirksamkeit des Ersatzlaichgewässers enthält, ist ein wirksames Instrument um gegebenenfalls Optimierungsmaßnahmen nachfordern zu können. Wie bereits unter C. 2.3.5.1.2 ausführlich dargelegt, sind insbesondere die genannten Auflagen zur Spezifizierung der Maßnahmen zum Schutz der wandernden Amphibienpopulation nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ausreichend. Ein Unterlassen des Vorhabens ist im Hinblick darauf nicht geboten, eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist ebenso nicht notwendig. Andere verhältnismäßige Alternativen zur Vermeidung von Tierverlusten im Bereich der beschriebenen Wanderstrecke bestehen nicht. Insoweit wird auf die ausführliche Darstellung unter C. 2.3.5.1.2, insbesondere auf die Variantenbetrachtung einer möglichen stationären Leiteinrichtung, Bezug genommen.

Unter Berücksichtigung der verfügten Nebenbestimmungen genügt die festgestellte Planung dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot. Weitere Möglichkeiten, die entstehenden Beeinträchtigungen mit zumutbarem Aufwand (noch weiter) zu verringern, sind nicht erkennbar.

2.3.5.3.3 *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung*

Die Verpflichtung zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Seit 01.03.2010 steht der Ersatz gleichwertig neben dem Ausgleich (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993" (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich aner-

kannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht vorliegen, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, DVBl. 2004, 642).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens im Wesentlichen folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Überbauung von Erholungsflächen und landschaftsbildprägenden Strukturen (z.B. von Einzelbäumen, Obstbäumen, Heckenstrukturen und Feldgehölzen)
- Versiegelung und Überbauung amtlicher sowie eigenkartierter kartierter Biotope
- Zerschneidungseffekte bzw. Verkleinerung von zusammenhängenden Ökotopten und Wanderbeziehungen
- Beeinträchtigungen der Flugkorridore von Fledermäusen

Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sieht die festgestellte Planung die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 447 und 445 Gemarkung Rüdisbronn vor. Die neu geplante Trasse quert einen Amphibienwanderweg. Um negative Auswirkungen auf die Amphibien zu minimieren wird westlich der Trasse ein bereits vorhandenes, aber aufgrund der starken landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung stark euthrophiertes und verlandetes Stillgewässer ökologisch aufgewertet, um die Funktion als Amphibienlaichgewässer zu stärken. Zusätzlich wird ein weiteres Amphibienlaichgewässer (Fl.- Nr. 447) in ausreichendem Abstand zur Trassenführung der Ortsumgehung realisiert um noch weniger Beeinträchtigungen der Trasse ausgesetzt zu sein. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.5.1.2 verwiesen. Auf beiden überplanten Flurstücken erfolgt eine Extensivierung der nicht als Laichgewässer genutzten Flächen sowie die Anlage von Tagwassermulden. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Maßnahme wird auf die Beschreibung in Unterlage 19.1.1 T Nr. 5.5 sowie in Unterlage 9.2 T Blatt 1 verwiesen.

Von den ursprünglich geplanten Ausgleichsmaßnahmen A1, A 3 und A 4 auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 641, 643 sowie 644 Gemarkung Rüdisbronn (Aufweitung, Uferabflachung, Einbau von Störsteinen, Bepflanzung etc. im bzw. am Kaibach) nimmt der Vorhabensträger nunmehr Abstand. Dem berechtigten Einwand des

BN, dass das Vorkommen der Vogelazurjungfer im gesamten Verlauf des Kaibachs nicht berücksichtigt worden sei und diese Libellenart sehr sensibel auf Gewässerveränderungen reagiere, wird im Rahmen der Tekturplanung (Unterlage 19 T) Rechnung getragen. Entlang des Kaibachs, insbesondere im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 373 Gemarkung Rüdिसbronn werden vom Vorhabensträger extensive Uferrandstreifen angelegt und unterhalten. Diese führen in Kombination mit dem für die Entwässerung benötigten Regenrückhaltebecken RRB 1 (Anmerkung: die beiden anderen Becken haben keinen Einfluss auf den Kaibach) zu einer erheblichen Verbesserung der Lebensbedingungen für die Libellen vor Ort. Die höhere Naturschutzbehörde hat dieser Planänderung aus fachlicher Sicht zugestimmt.

Die CEF1 – Maßnahme wird entgegen der Ursprungsplanung nicht auf der Fl.- Nr. 584 Gemarkung Rüdिसbronn realisiert, sondern auf dem aus fachlicher Sicht geeigneteren Grundstück Fl.- Nr. 527 Gemarkung Rüdिसbronn. Sie wird dahingehend optimiert, dass die Breite der Ackerrandstreifen von 3 auf 4 m erhöht wird und ergänzend zu diesen Streifen je verlorengegangenem Brutpaar je 6 Lerchenfenster angelegt werden. Die CEF-Fläche hat zudem bis zum Baubeginn funktionsfähig zu sein. Wegen näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Unterlagen 9.2/ T Blatt 1, 9.3. T sowie 19.1.1 T mit saP verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Beanspruchung von Flächen wie hier ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und den jeweiligen Pflegezielen entsprechend auf Dauer zu unterhalten. Dementsprechend wurde unter A. 3.3.8 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A. 3.3 verfügten Maßgaben nach Beendigung der Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich unter Maßgabe der bzgl. des Natur- und Landschaftsschutzes verfügten Nebenbestimmungen mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Grundwasser- und Bodenschutz/ Altlasten

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A. 3.2.1 festgelegten Nebenbestimmung mit den Belangen des vorbeugenden Grundwasser- und Bodenschutzes in Einklang. Eine im Zuge der Baumaßnahme fachgerechte Beprobung und Entsorgung der Altablagerungskubatur nach den einschlägigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zum Schutz der naturgegebenen Bodenfunktion und des darunter liegenden Grundwasserkörpers im öffentlichen Interesse geboten.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser im Ein schnitts- bzw. Dammbereich in seitliche Entwässerungsmulden abzuleiten und über Durchlässe sowie abschnittsweise Rohrleitungen den Regenrückhalte- und Regenklärbecken zuzuführen. Das den Regenwasserbehandlungsanlagen zuge-

leitete Oberflächenwasser wird anschließend gedrosselt in den jeweiligen Vorfluter eingeleitet. Damit entspricht die festgestellte Planung den in § 55 Abs. 2 WHG niedergelegten Grundsätzen, nach denen Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Die geplanten Einleitungen sind gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen für die Einleitungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bzw. Rechtsbeeinträchtigungen oder Nachteile für Dritte sind bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie bei Beachtung der unter A. 4.3 auf der Grundlage von § 13 WHG verfügbaren Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Insbesondere ist durch die Einleitungen auch eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten, was auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach bestätigt hat. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Soweit der Bayerische Bauernverband im Anhörungsverfahren die Aufnahme eines Verfahrensvorbehalts nach § 14 WHG fordert, ist dies zurückzuweisen. Voraussetzung für einen solchen Verfahrensvorbehalt ist, dass zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nachteilige Wirkungen nicht bloß theoretisch möglich sind, sondern greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Einwirkungen bestehen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 03.06.2008, BayVBl, 276-277). Der Verfahrensvorbehalt ist in diesem Verfahren aber vielmehr als vorsorgliche Maßnahme gefordert worden. Ein nur rein vorsorglich verfügter Entscheidungsvorbehalt wäre aber rechtswidrig (vgl. Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, § 14 WHG, Rd. Nrn. 144 u. 148). Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise eintretende nachteilige Einwirkungen sind weder vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg noch von den Einwendern vorgetragen worden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Falle nachteiliger Auswirkungen nach § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen von Gesetzes wegen auch nachträglich verfügt werden können, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne Verfahrensvorbehalt besteht.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat sich mit den in der Planung gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers einverstanden erklärt und bestätigt, dass die Planung die Grundsätze des § 6 WHG beachtet. Fachliche Bedenken gegen die Erteilung der ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnisse hat es nicht erhoben. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der gehobenen Erlaubnis bis 31.12.2036 findet keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis muss sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier maßgeblich daran orientieren, dass das Vorhaben auf Dauer angelegt ist und ununterbrochen eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straße gewährleistet sein muss. Eine Befristung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann ebenso gut durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage des unter A. 4.3.7 enthaltenen Auflagenvorbehalts bzw. von § 13 WHG ausreichend Rechnung getragen werden; zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Die Belange der Landwirtschaft sind aber durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Doch auch diese Beeinträchtigungen sind soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, als dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstünden.

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe treten durch den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverbrauch nicht ein.

Der Bayerische Bauernverband trägt sinngemäß vor, dass der Vorhabensträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu verpflichten sei, Umwege während der Bauzeit zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten. Zudem sei dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen. Für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen werde beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Maßnahmenende durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit bzw. Haftung erfolgen. In diesem Zusammenhang sei vorab eine ordnungsgemäße Beweissicherung der in Rede stehenden Grundstücke auf Kosten des Baulastträgers zu veranlassen.

Diesen Forderungen wird im Wesentlichen entsprochen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass in der Erntezeit die Zufahrten sichergestellt werden. Beeinträchtigungen über einen längeren Zeitraum werden zwischen der örtlichen Bauleitung und den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmt. Nicht zu vermeidende Umwege können jedoch nur dann entschädigt werden, wenn der Betroffene durch den Umweg derart nachteilig berührt wird, dass die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Im Hinblick darauf sowie in Anbetracht der relativ kleinräumigen Planung, ist für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen nichts ersichtlich; die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten. Der Vorhabensträger hat weiterhin zugesagt, vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung mit dem ausführenden Bauunternehmen und den Baulastträgern bzw. den Eigentümern der benötigten Zufahrtswege durchzuführen. Der bei diesem Termin vorgefundene Zustand wird vom Vorhabensträger dokumentiert. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass durch die Baumaßnahme (Baustellenverkehr, Umleitungen, Ablagerungen etc.) hervorgerufene Beschädigungen am bestehenden Straßen- und Wegenetz auf dessen Kosten beseitigt werden. Die Entschädigungen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbands für vorübergehend beanspruchte Flächen werden direkt vom Vorhabensträger an den betroffenen Grundstückseigentümer ausbezahlt, so eine weitere Zusage. Der Straßenbaulastträger lässt die Rekultivierungsarbeiten durch die beauftragte Firma ausführen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wieder herzustellen. Der Vorhabensträger hat ebenfalls eine Beweissicherung der betroffenen Grundstücke und Wege zugesagt. Durch die Baumaßnahme

nachweislich entstandene Schäden werden nach Abschluss der Arbeiten mit dem zuständigen Baulastträger bzw. Grundstückseigentümer reguliert. Im Übrigen wird auf die unter A. 3.5 verfügbaren Auflagen verwiesen, die den vom Bayerischen Bauernverband vorgetragenen Punkten insoweit Rechnung tragen.

Der Bayerische Bauernverband beantragt, für vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung wegen möglicher Bodenverunreinigungen in dieser Plangenehmigung auszusprechen.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Eine solche Freistellung würde zu einer weitreichenden verursacher- und verschuldensunabhängigen "Garantief Haftung" des Vorhabensträgers führen, für welche keine Rechtsgrundlage erkennbar ist. Der Vorhabensträger würde auch für Altlasten haften, die nicht ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Durch die zugesagte Beweissicherung sind die Grundstückseigentümer ausreichend geschützt.

Der Verband trägt vor, dass in Anbetracht der gesetzlich geregelten Bauverbotszone an Staatsstraßen eine künftige betriebliche Ausdehnung oder Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch die neue Umgehungsstraße nicht behindert oder eingeschränkt werden darf.

Hierzu ist festzustellen, dass die Bauverbotszone an Staatsstraßen in Bayern nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG 20 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke aus beträgt. In diesem Bereich ist weder die Errichtung von normalen Bauvorhaben noch von privilegierten Bauvorhaben zulässig. Die Baubeschränkungszone beträgt 40 m (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG). In diesen weiteren 20 m nach der Bauverbotszone darf jedoch nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde gebaut werden. Zukünftige Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen somit einer jeweiligen Einzelfallprüfung.

Des Weiteren moniert der Bayerische Bauernverband, dass die geplante Ausbaubreite der Wirtschaftswege von 3,00 m angesichts der Dimensionierung moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge und der zusätzlichen Nutzung als Radweg ungenügend sei. Eine Breite von mindestens 3,50 m, besser 4,00 m wird gefordert. Zudem sei die aktuell geltende „RLW 99“ nicht mehr zeitgemäß.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Für die Planung sind die nach wie vor geltenden „RLW 99“ maßgebend, die unverändert vorsehen, dass öffentliche Feldwege mit einer Fahrwegbreite von 3,00 m und beidseitigen Banketten von 0,50 m auszuführen sind. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) vertritt in diesem Zusammenhang ebenfalls die Auffassung, dass die vorgesehene Dimensionierung des landwirtschaftlichen Wegebbaus ausreichend, da richtlinienkonform sei. Damit ist zudem aus naturschutzrechtlicher Sicht festzustellen, dass eine Verbreiterung der Wirtschaftswege (analog einer Befestigung aus Asphalt) gegen das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), verstoßen würde.

Der Bayerische Bauernverband hat zudem gebeten, im Bereich von Zuwegungen und Grundstückseinfahrten auf fahrzeugtaugliche Neigungswinkel für die landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften zu achten.

Dieser Forderung wird Rechnung getragen, da die Planung nach den einschlägigen Richtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Technik erarbeitet worden ist. Darüber hinausgehender Anpassungsbedarf wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Der Bayerische Bauernverband fordert die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit sowie nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Dies deckt sich mit der Forderung des AELF, der weitgehend entsprochen wird. Der Vorhabensträger sagte zu, dass die Erreichbarkeit auch während der Bauzeit weitestgehend sichergestellt werde. Baustellenbedingte Einschränkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen im Endzustand wurde ebenfalls zugesagt.

Der Verband und das AELF fordern zudem, eine funktionsfähige Grundstücksentwässerung während und nach Durchführung der Baumaßnahme sicher zu stellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vom Vorhaben berührte Entwässerungsanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt sowohl während der Bauzeit als auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten. Falls notwendig, werden die Entwässerungsanlagen nach der Zusage des Staatlichen Bauamts entsprechend angepasst.

Außerdem verlangt der Bayerische Bauernverband vom Unternehmensträger, vor Maßnahmenbeginn mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzsteine durchzuführen.

Dieser Forderung wird sinngemäß dadurch Rechnung getragen, dass der Vorhabensträger zugesagt hat, nach Abschluss der Bauarbeiten die Grenzen entlang der neuen Trassen auf seine Kosten durch das Vermessungsamt neu vermessen zu lassen. Somit ist eine Bestandsaufnahme von Grenzsteinen vor Baubeginn nicht erforderlich.

Überdies beantragt der Bayerische Bauernverband, die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses bis zur Bestandskraft dieses Verwaltungsakts auszusetzen.

Auch dieser Forderung wird sinngemäß entsprochen, da die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung von der Regierung von Mittelfranken nicht angeordnet wird und auch kein Sofortvollzug kraft Gesetzes greift.

Das AELF erhebt gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch finde nach dortiger Auffassung bezüglich der Ausgleichsflächen eine Überkompensation von 0,103 ha statt, welche in das Ökokonto eingestellt werden solle. Zudem sei die CEF-Maßnahme (0,12 ha) auf der Fl.- Nr. 527 Gemarkung Rüdlsbronn als Ausgleich für den Artenschutz multifunktional, somit auch für andere Maßnahmen verwendbar. Weiterhin wird seitens des AELF angeregt, auch die Regenrückhaltebecken (Fl.- Nrn. 569 und 539) als Ausgleichsmaßnahme mit anzurechnen.

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Auffassung nicht in vollem Umfang teilen. Die „überschüssige Kompensationsfläche“ von 0,103 ha kann nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde grundsätzlich auf das Ökokonto angerechnet oder auch für andere Maßnahmen mit verwendet werden. Die CEF-Maßnahme dient jedoch als artenschutzrechtliche Kompensation für den Verlust von Feldlerchen Lebensräumen. Insoweit sind derartige Flächen hinsichtlich der ökologischen Zielsetzung nicht beliebig multifunktional für Ausgleichsansprüche aus der Eingriffsregelung verwendbar. Die Errichtung und der Betrieb von Regenrückhaltebecken dienen in erster Linie einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung als Wasserbauwerk. Es handelt sich hier um eine reine Gestaltungsmaßnahme, die

als (optischer) „Ausgleich“ für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu betrachten ist. Gestaltungsmaßnahmen sind jedoch flächenmäßig nicht anrechenbar. Der Vorhabensträger hat in diesem Zusammenhang zugesagt, dass der erworbene „Flächenüberschuss“ bei anderen Projekten (z.B. Deutenheim) Verwendung findet.

2.3.8 Denkmalschutz

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen.

Der geplante Ausbau der St 2253 quert aber zwei Verdachtsflächen (Inv.Nr. V-5-6428-0004) für Bodendenkmäler, die jeweils durch die Nähe zu einem Gewässer als siedlungsgünstige Flächen beurteilt wurden. Die unter A. 3.4 verfügbaren Auflagen tragen dem Schutz dieser Verdachtsflächen Rechnung. Insoweit darf auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Übrigen gegen die vorliegende Planung keine Einwände erhoben.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde und/ oder Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

2.3.9 Gemeindliche Belange

Die Stadt Bad Windsheim verlangt eine bituminöse Ausführung des östlichen, straßenbegleitenden Wirtschaftsweges der St 2253 an das bestehende Wirtschaftswegenetz Richtung Rüdिसbronn und Osing, da die einzige „ordentliche“ Zufahrt zu diesem Wegenetz an der Nordanbindung Rüdिसbronn vorgesehen sei.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden.

Die Befestigung des öffentlichen Feldweges in der Planung entspricht den Vorgaben der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99). Nach deren Maßgaben ist eine generelle Ausführung in Asphaltbauweise nicht vorgesehen. Die von der Stadt Bad Windsheim angeführte direkte Erschließung der Ortschaft Rüdिसbronn und des kulturhistorisch bedeutsamen „Osingwegs“ ist über den Feldweg mit wassergebundener Decke auch für Radfahrer jederzeit uneingeschränkt möglich. Einschränkungen in der Befahrbarkeit mit Fahrrädern sind aufgrund der Befestigung in wassergebundener Bauweise nicht ersichtlich. Eine bituminöse Befestigung ist aus straßenbautechnischer Sicht nach Aussage des Vorhabensträgers für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht erforderlich.

Die Frage nach einer bituminösen Befestigung dieses Radwegeabschnitts im Bereich der Fl.- Nr. 466/5 und 471/0, Gem. Rüdिसbronn wurde von der Planfeststellungsbehörde im Nachgang des Erörterungstermins nochmals der höheren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Wie bereits im Erörterungstermin dargelegt, wird von Seiten der höheren Naturschutzbehörde ein bituminöser Ausbau dieses Radwegeabschnitts unverändert als ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft bewertet. Eine Befestigung in bituminöser Bauweise ist aufgrund der stärkeren Trennwirkung für Kleinlebewesen und aufgrund des höheren Versiegelungsgrades aus ökologischer Sicht negativer zu beurteilen als eine Fahrbahndecke in wassergebundener Bauweise. Insoweit findet nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde keine „echte Flächenversiegelung“ statt. Weiterhin wird eine wassergebundene Decke auch hinsichtlich des Landschaftsbildes positiver

bewertet. Eine Befestigung mit reinem Asphalt würde zudem dazu führen, dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Hinblick auf die in § 15 BNatSchG normierte Verpflichtung des Eingriffsverursachers, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“, kommt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die gewünschte bituminöse Bauausführung nicht planfeststellungsfähig ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass für Radfahrer entlang der Aus- und Neubaustrecke eine bituminös befestigte Verbindung geplant ist und der Ortsteil Rüdilsbronn im Süden über den Ortsanschluss (GVS bisherige Staatsstraße), sowie im Norden über das geplante Wirtschaftswegenetz einschließlich der rückgebauten und abgestuften Staatsstraße ausreichend angebunden ist. Die Notwendigkeit einer weiteren bituminös befestigten Anbindung über den Wirtschaftsweg Nr. 2.18 bzw. Nr. 2.19 an den „Osingweg“ wird unter diesem Gesichtspunkt nicht gesehen.

Die Stadt Bad Windsheim fordert, dass bei der Übergabe bestehender Ortszufahrten (derzeit noch St 2253, nach dem Bauvorhaben Gemeindeverbindungsstraßen) die Fahrbandecke zu sanieren sei.

Hierzu ist festzustellen, dass der Rückgabestatus bestehender Straßen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist und einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Bad Windsheim bedarf.

2.3.10 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die von der Planung betroffenen Leitungsträger mit den in den Unterlagen 1 (Erläuterungsbericht Nr. 4.10) sowie 11 (Regelungsverzeichnis Nummern 4.1, 4.2, 4.3 sowie 4.4) enthaltenen Maßnahmen einverstanden gezeigt haben und von den Leitungsträgern zusätzlich Gefordertes vom Vorhabensträger im Wesentlichen zugesagt wurde, mussten bis auf die Verfügungen unter A. 3.1 bzw. A. 3.6 keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf diese Regelungen wird verwiesen.

2.4 Private Belange eines einzelnen Einwenders

Ein einzelner Einwender beantragt, die Planung dahingehend abzuändern, dass auf seinem Grundstück Fl. Nr. 584 Gemarkung Rüdilsbronn keine CEF-Maßnahmen (4 m breiter Pflanzstreifen) durchgeführt werden und somit ein Erwerb seiner Fläche entbehrlich sei.

Diesem Einwand wird entsprochen. Im Zuge der Planänderung, wird dieser Ausgleich nunmehr auf dem Grundstück Fl.- Nr. 527 Gemarkung Rüdilsbronn erfolgen, welches sich im Eigentum des Freistaats Bayern befindet. Die Inanspruchnahme der Fläche Fl.- Nr. 584 wird vom Vorhabensträger nicht mehr weiter verfolgt.

In diesem Zusammenhang hat der Einwender beim Erörterungstermin nachgefragt, welche Flächenanteile aus seinem Grundstück Fl.- Nr. 531 Gemarkung Rüdilsbronn (Größe ca. 1,5 ha) nach Vorlage der Tekturplanung tatsächlich für das Bauvorhaben benötigt werden.

Der Vorhabensträger hat beim Erörterungstermin dargelegt, dass lediglich 293 m² dauerhaft für die Anlage eines Wirtschaftsweges, sowie 1.200 m² vorübergehend zur Humusablagerung gebraucht würden. Der Einwender erklärte, dass eine Eini-

gung insbesondere wegen des dauerhaften Erwerbs der genannten Fläche mit dem Vorhabensträger erzielt werden könne.

Soweit der Einwender ergänzend vorträgt, dass

- *für vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt werde, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Maßnahmenende durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit bzw. Haftung erfolge und in diesem Zusammenhang vorab eine ordnungsgemäße Beweissicherung der in Rede stehenden Grundstücke auf Kosten des Baulastträgers zu veranlassen sei,*
- *für vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung wegen möglicher Bodenverunreinigungen in dieser Plangenehmigung auszusprechen sei,*
- *die geplante Ausbaubreite des Wirtschaftsweges im Bereich seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche Fl. Nr. 531 Gemarkung Rüdilsbronn von 3,00 m angesichts der Dimensionierung moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge bzw. der zusätzlichen Nutzung als Radweg ungenügend sei und daher eine Breite von mindestens 3,50 m gefordert werde,*
- *die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit sowie nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen sei,*
- *eine funktionsfähige Grundstücksentwässerung während und nach Durchführung der Baumaßnahme sicher zu stellen sei und*
- *vom Unternehmensträger vor Maßnahmenbeginn mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzsteine durchzuführen sei,*

gelten die unter C. 2.3.7 zu den dort jeweils inhaltlich identischen Einwendungen des Bayerischen Bauernverbands getroffenen Aussagen der Planfeststellungsbehörde vollinhaltlich. Hierauf wird Bezug genommen, weitere Ergänzungen sind nicht veranlasst.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Neubau der Ortsumgehung Rüdilsbronn im Zuge der Staatsstraße 2253 (Markt Bibart) Bundesstraße 8 – Bad Windsheim im Gebiet der Stadt Bad Windsheim auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen; insbesondere eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine damit verbundene spürbare Entlastung der Anwohner im Ortskern von Rüdilsbronn sind für das öffentliche Wohl dringend geboten. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen, die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den in diesem Beschluss verfügbaren Ne-

benbestimmungen soweit wie möglich verringert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind bei weitem nicht so gewichtig, als dass sie als nicht hinnehmbar angesehen werden müssten. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht die Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E- Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts. ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird bei der Stadt Bad Windsheim zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Ansbach, den 05.10.2016

Wolf
Regierungsdirektor